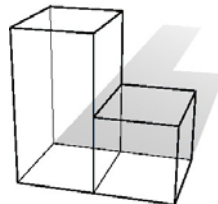


034. MALER – UND LACKIERARBEITEN - BESCHICHTUNGEN

Centre de Ressources des Technologies de
l'Information pour le Bâtiment

034.1. Allgemeine technische Bedingungen
034.2. Besondere technische Bedingungen

CRTI - B



Wichtige Anmerkung:

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Inhaltsverzeichnis

034. Maler- und Lackierarbeiten.....	5
034.1. Allgemeine technische Bedingungen	5
034.1.1. <i>Allgemeines</i>	5
034.1.2. <i>Stoffe, Bauteile</i>	6
1.2.1. Stoffe zur Untergrundvorbehandlung.....	6
1.2.2. Grundbeschichtungsstoffe.....	6
1.2.3. Spachtel- und Ausgleichsmassen.....	6
1.2.4. Beschichtungsstoffe	6
1.2.5. Markierungs-Beschichtungsstoffe.....	9
1.2.6. Armierungsstoffe	9
1.2.7. Stoffe für das Belegen mit Blattmetallen.....	9
1.2.8. Dichtstoffe	10
034.1.3. <i>Ausführung</i>	11
1.3.1. Allgemeines.....	11
1.3.2. Erstbeschichtungen	12
1.3.3. Besondere Beschichtungsverfahren.....	13
1.3.4. Überholungsbeschichtungen	14
034.1.4. <i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>	16
1.4.1. Nebenleistungen	16
1.4.2. Besondere Leistungen.....	16
034.1.5. <i>Abrechnung</i>	18
1.5.1. Allgemeines.....	18
1.5.2. Es werden abgezogen;.....	19
034.2. Besondere technische Bedingungen.....	20
034.2.1. <i>Beschreibung der Bauwerke</i>	20
034.2.2. <i>Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen</i>	20
034.3. Maler- und Lackiererarbeiten (Anlage).....	22
034.4. Leistungsverzeichnis (Muster)	26



034. Maler- und Lackierarbeiten

034.1. Allgemeine technische Bedingungen

034.1.1. Allgemeines

- Die allgemeinen technischen Bedingungen „Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen“ C.T.G. 034 gelten für das Beschichten mit Lacken, Anstrichstoffen und anderen Beschichtungsstoffen.
- Die C.T.G. 034 gilt nicht für
 - Tapezierarbeiten
 - Wärmedämm-Verbundsysteme
 - Putz- und Stuckarbeiten
 - Korrosionsschutzarbeiten
 - Das Beizen und Polieren von Holzteilen
 - Das Versiegeln von Parkett
 - Das Versiegeln von Holzpflaster
- Ergänzend gelten die Abschnitte 1 bis 5 der C.T.G. 0 Allgemeine technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der C.T.G. 034 vor.



034.1.2. Stoffe, Bauteile

- Ergänzend zur C.T.G. 0, Abschnitt 2, gilt:
- Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.
- Abbeiz- und Absperrmittel, Beschichtungsstoffe, Imprägniermittel und Spachtel- und Ausgleichsmassen müssen

DIN 55945	Lacke und Anstrichstoffe - Fachausdrücke und Definitionen für Beschichtungsstoffe und Beschichtungen - Weitere Begriffe und Definitionen zu DIN EN 971-1 sowie DIN EN ISO 4618-2 und DIN EN ISO 4618-3
-----------	--

entsprechen.

1.2.1. Stoffe zur Untergrundvorbehandlung

1.2.1.1. Anlaugestoffe

- Anlaugestoffe wie z. B. Ammoniumhydroxid müssen die Oberfläche vorhandener Öllack- und Lackfarbenbeschichtungen anrauen.

1.2.2. Grundbeschichtungsstoffe

- Grundbeschichtungsstoffe müssen die Saugfähigkeit von Untergründen mindern oder egalisieren und die Haftfestigkeit der folgenden Beschichtungen gewährleisten.

1.2.2.1. Grundbeschichtungsstoffe auf Holz und Holzwerkstoffen

DIN EN 152-1	Prüfverfahren für Holzschutzmittel; Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze; Teil 1: Anwendung im Streichverfahren
--------------	--

DIN EN 927-1	Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 1: Einteilung und Auswahl
--------------	---

1.2.2.2. Grundbeschichtungsstoffe auf Metallen

DIN 55900-1	Beschichtungen für Raumheizkörper - Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfung für Grundbeschichtungsstoffe und industriell hergestellte Grundbeschichtungen
-------------	---

DIN EN ISO 3549	Zinkstaub-Pigmente für Beschichtungsstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren
-----------------	--

1.2.3. Spachtel- und Ausgleichsmassen

- Spachtel und Ausgleichsmassen dürfen nach dem Trocknen keine Schwindrisse aufweisen.

1.2.4. Beschichtungsstoffe



1.2.4.1. Deckend pigmentierte Beschichtungsstoffe

1.2.4.1.1. Beschichtungsstoffe auf mineralischen Untergründen

– Kalkfarben

DIN EN 459-1 Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien

Kalkfarben aus Weißkalk dürfen kalkbeständige Pigmente bis zu einem Massenanteil von 10 % aufweisen.

– Kalk-Weißzementfarben

DIN EN 197-1 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

DIN EN 459-1 Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien

– Leimfarben

Leimfarben dürfen keine Zusätze von Polymerdispersion auf Kunststoffbasis enthalten.

– Silikatfarben

Silikatfarben müssen aus Kaliwasserglaslösungen und kaliwasserglasbeständigen Pigmenten bestehen und dürfen keine organischen Bestandteile, z. B. Kunststoffdispersionen, enthalten.

– Dispersions-Silikatfarben, Dispersions-Silikatfüllfarben und Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe für putzartige Oberflächen

Dispersions-Silikatfarben, Dispersions-Silikatfüllfarben und Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe für putzartige Oberflächen müssen aus Kaliwasserglas mit kaliwasserglasbeständigen Pigmenten und Zusätzen von Hydrophobierungsmitteln bestehen. Sie dürfen maximal 5 % Massenanteil organische Bestandteile enthalten.

– Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe und Silikonharzfarben für den Innenbereich

DIN EN 13300 Beschichtungsstoffe - Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich - Einteilung

Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe und Silikonharzfarben für Innenflächen müssen der Nassabriebbeständigkeit Klasse 3 der DIN EN 13300 entsprechen.

– Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatfarben und Silikonharzfarben für den Außenbereich

DIN EN 1062-1 Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 1: Einteilung



Silikonharzfarben für den Außenbereich müssen dauerhaft wasserabweisend und gegen Schmutzverklebung resistent sein.

– Polyurethanharzlackfarben (PUR-Lackfarben)

DIN EN ISO 11909 Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Polyisocyanate - Allgemeine Prüfverfahren

– Epoxidharzlackfarben (EP-Lackfarben)

DIN EN ISO 7142 Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Epoxidharze - Allgemeine Prüfverfahren

– Beschichtungsstoffe für die Rissüberbrückung

DIN EN 1062-1 Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 1: Einteilung

Beschichtungsstoffe für die Rissüberbrückung müssen mindestens der Rissüberbrückungsklasse A₁ nach DIN EN 1062-1 entsprechen.

1.2.4.1.2. Beschichtungsstoffe für Holz und Holzwerkstoffe im Außenbereich

DIN EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 1: Einteilung und Auswahl

1.2.4.1.3. Beschichtungsstoffe für Metalle

– Heizkörperlackfarben

DIN 55900-2 Beschichtungen für Raumheizkörper - Teil 2: Begriffe, Anforderungen und Prüfung für Deckbeschichtungsstoffe und industriell hergestellte Fertiglackierungen

– Polyurethanharzlackfarben (PUR-Lackfarben)

DIN EN ISO 11909 Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Polyisocyanate -Allgemeine Prüfverfahren

– Epoxidharzlackfarben (EP-Lackfarben)

DIN EN ISO 7142 Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Epoxidharze - Allgemeine Prüfverfahren

1.2.4.2. Lasierende Beschichtungsstoffe

1.2.4.2.1. Beschichtungsstoffe für mineralische Untergründe

– Lasuren müssen transparente farbgebende Beschichtungen ergeben, Lasurpigmente alkalibeständig sein.

1.2.4.2.2. Beschichtungsstoffe für Holz und Holzwerkstoffe im Außenbereich

DIN EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 1: Einteilung und Auswahl



- Imprägnierlasuren müssen bei einmaligem Auftrag Trockenschichtdicken unter 5 µm ergeben (minimal filmbildend).

1.2.4.3. Farblose Beschichtungsstoffe

1.2.4.3.1. Klarlacke für mineralische Untergründe

- Polyurethanharzlacke (PUR-Lacke) müssen DIN EN ISO 11909 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Polyisocyanate - Allgemeine Prüfverfahren“ entsprechen.

1.2.4.3.2. Klarlacke für Holz- und Holzwerkstoffe im Außenbereich

DIN EN 927-1	Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 1: Einteilung und Auswahl
--------------	---

1.2.4.3.3. Klarlacke für Metalle

- Polyurethanharzlacke (PUR-Lacke) müssen DIN EN ISO 11909 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Polyisocyanate - Allgemeine Prüfverfahren“ entsprechen.

1.2.5. Markierungs-Beschichtungsstoffe

DIN 67510-4	Langnachleuchtende Pigmente und Produkte - Teil 4: Produkte für langnachleuchtendes Sicherheitsleitsystem; Markierungen und Kennzeichnungen
DIN EN 1436	Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen

1.2.6. Armierungsstoffe

1.2.6.1. Armierungskleber

- Armierungskleber müssen aus Polymerdispersionen nach DIN 55945 bestehen.

1.2.6.2. Armierungsgewebe und Armierungsvliese

DIN 60000	Textilien; Grundbegriffe
DIN 61850	Textilglas und Verarbeitungshilfsmittel; Begriffe

1.2.7. Stoffe für das Belegen mit Blattmetallen

- Blattgold

Im Außenbereich ist Blattgold mit einem Goldgehalt von mindestens 23½ Karat zu verwenden, im Innenbereich mit einem Goldgehalt von mindestens 22 Karat.

- Blattsilber

Blattsilber muss für Beschichtungen aus reinem Silber bestehen.



1.2.8. Dichtstoffe

- | | |
|-------------|--|
| DIN 18540 | Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen |
| DIN 18545-2 | Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen - Teil 2: Dichtstoffe, Bezeichnung, Anforderungen, Prüfung |



034.1.3. Ausführung

- Ergänzend zur C.T.G. 0, Abschnitt 3, gilt

1.3.1. Allgemeines

1.3.1.1. Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. absandendem und kroidendem Putz, nicht genügend festem, gerissenem und feuchtem Untergrund, Sinterschichten, Ausblühungen, korrodierten Metallbauteilen,
- Holz, das erkennbar von Bläue, Fäulnis oder Insekten befallen ist,
- nicht tragfähigen Grund- oder Altbeschichtungen,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- Unebenheiten, die die technischen und optischen Anforderungen an die Beschichtung beeinträchtigen.

1.3.1.2. Einzelne, kleinere schadhafte Stellen im Untergrund sind auszubessern. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

1.3.1.3. Die Wahl des Beschichtungsverfahrens bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

1.3.1.4. Die Oberflächen müssen entsprechend der Art des Beschichtungstoffes und des angewendeten Beschichtungsverfahrens gleichmäßig ohne Ansätze und Streifen erscheinen.

1.3.1.5. Alle Beschichtungen sind ohne Spachtelung auszuführen.

1.3.1.6. Ist eine Spachtelung vereinbart, sind die Flächen ganzflächig einmal mit Spachtelmasse zu überziehen und zu glätten.

1.3.1.7. Beschichtungen sind einfarbig, weiß auszuführen; bei Betonschutz- und Fußbodenbeschichtungen in einem hellen Grauton.

1.3.1.8. Lackierungen sind glänzend auszuführen.

1.3.1.9. Bei mehrschichtigen Beschichtungen muss jede vorhergehende Beschichtung trocken sein, bevor die folgende Beschichtung aufgebracht wird. Dies gilt nicht für Nass-in-Nass-Techniken.

1.3.1.10. Alle Anschlüsse an Türen, Fenster, Leisten, Sockel, Profile, Beschläge, Einbauteile und dergleichen sind scharf zu begrenzen.



1.3.1.11. Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei der Beschichtung mit Dispersionslackfarben eine relative Luftfeuchte von über 80 % oder Oberflächentemperaturen unter 8 °C, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.3).

1.3.1.12. Bauteile müssen frei von Fett und Korrosionsschichten sein. Sind Bauteile zu entfetten oder Korrosionsschichten zu entfernen, sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).

1.3.1.13. Auf Untergründen mit durchschlagenden Inhaltstoffen ist eine Beschichtung mit einem Absperrmittel auszuführen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

1.3.2. Erstbeschichtungen

1.3.2.1. Erstbeschichtungen auf mineralischen Untergründen, Gipskarton- und Gipsfaserplatten

- Es ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen.
- Im Außenbereich ist bei Beschichtungen mit Dispersionsbeschichtungsstoffen, Dispersionslack-, Polymerisatharz- und Siliconharzfarben oder Alkydharz-, Polyurethanharz- und Epoxidharzlackfarben sowie bei Beschichtungen auf Porenbeton eine zusätzliche Zwischenbeschichtung auszuführen.
- Beschichtungen auf Porenbeton-Außenflächen sind mit einer Gesamtverbrauchsmenge von mindestens 1800 g/m² aufzutragen.

1.3.2.1.1. Rissüberbrückende Beschichtungen im Außenbereich

- Rissüberbrückende Beschichtungen sind entsprechend der Rissüberbrückungsklasse A₁ nach DIN EN 1062-1 auszuführen.

1.3.2.1.2. Haarrissüberbrückende Beschichtungen auf Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten

- Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten sind vor der Beschichtung ganzflächig mit einem Vlies zu armieren.

1.3.2.1.3. Lasuren auf vorbeschichteten Untergründen

- Lasuren sind in einem Beschichtungsgang auszuführen.

1.3.2.1.4. Silicon-, Silan-, Siloxan- und Kieselsäureester-Imprägnierungen

- Silicon-, Silan-, Siloxan- und Kieselsäureester-Imprägnierungen sind bis zur Sättigung des Untergrundes, gegebenenfalls in mehreren Arbeitsgängen nass in nass, aufzutragen.

1.3.2.2. Erstbeschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen



1.3.2.2.1. Es ist eine Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen. Bei Lasuren im Innenbereich entfällt die Zwischenbeschichtung.

1.3.2.2.2. Bauteile aus Nadelhölzern im Außenbereich sind mit einer bläueschützenden Grundbeschichtung nach DIN EN 152-1 zu behandeln.

1.3.2.2.3. Grund- und erste Zwischenbeschichtung von Fenstern und Außentüren sind allseitig vor, die zweite Zwischenbeschichtung und die Schlussbeschichtung nach Einbau und Verglasung auszuführen.

- Falze von Fenstern oder Türen sind im Farbton der zugehörigen Seite zu beschichten. Die nach außen gerichteten Falze gehören zur Außenbeschichtung, die nach innen gerichteten Falze zur Innenbeschichtung. Bei Verbundfenstern gehört nur die Außenseite zur Außenbeschichtung, die drei anderen Seiten gehören zur Innenbeschichtung.
- Kitten sind entsprechend dem sonstigen Beschichtungsaufbau mit einer Zwischen- und einer Schlussbeschichtung zu versehen.
- Plastische und elastische Dichtstoffe sind durch die angrenzende Beschichtung bis zu 1 mm Breite zu überdecken.

1.3.2.3. Erstbeschichtungen auf Metall

1.3.2.3.1. Im Innenbereich ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen. In feuchtebelasteten Räumen ist auf Stahlflächen zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.

1.3.2.3.2. Im Außenbereich ist eine Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen. Bei Bitumenlackfarbe und auf Nichteisenmetallen wird keine Zwischenbeschichtung ausgeführt.

1.3.2.3.3. Auf nicht grundierten Heizflächen ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen, auf grundbeschichteten Heizflächen eine Schlussbeschichtung.

1.3.2.4. Erstbeschichtungen auf Kunststoff

1.3.2.4.1. Kunststoffflächen sind zu reinigen und anzurauen.

1.3.2.4.2. Es ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen.

1.3.3. Besondere Beschichtungsverfahren

1.3.3.1. Belegen mit Blattmetallen

- Überzüge aus Blattmetall sind mit einer gleichmäßigen Flächenwirkung herzustellen. Überzüge aus Blattsilber, Blattaluminium und Kompositionsgold sind mit einem farblosen Lack gegen Korrosion zu schützen.



1.3.3.2. Brandschutz-Beschichtungssysteme

- Reaktive dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen sind entsprechend den Bestimmungen ihrer Zulassung auszuführen.
- Auf Brandschutzbeschichtungen dürfen keine weiteren Beschichtungen aufgebracht werden, die nicht den Bestimmungen der zugehörigen Zulassung entsprechen.

1.3.4. Überholungsbeschichtungen

- Die vorhandene Beschichtung ist zu reinigen oder aufzurauen.
- Schäden in der Altbeschichtung sind auszubessern. Maßnahmen, die über die Leistungen nach Abschnitt 1.4.1.6 hinausgehen, sind Besondere Leistungen.
- Organischer Bewuchs auf Altbeschichtungen ist biozid vor zu behandeln und zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.17)

1.3.4.1. Überholungsbeschichtungen auf mineralischen Untergründen, Gipskarton- und Gipsfaserplatten

1.3.4.1.1. Oberflächenvorbereitung

Leimfarbenanstriche sind durch Abwaschen zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

1.3.4.1.2. Beschichtung

- Im Innenbereich ist die Beschichtung in einem Arbeitsgang auszuführen.
- Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen.

1.3.4.1.2.1. Rissüberbrückende Beschichtungen im Außenbereich

- Rissüberbrückende Beschichtungen sind entsprechend der Rissüberbrückungsklasse A₁ nach DIN EN 1062-1 auszuführen.

1.3.4.1.2.2. Haarrissüberbrückende Beschichtungen auf Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten

- Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten sind vor der Beschichtung ganzflächig mit einem Vlies zu armieren.

1.3.4.2. Überholungsbeschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen

- Im Innenbereich ist die Beschichtung in einem Arbeitsgang herzustellen.
- Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen.
- Fenster und Außentüren sind bis zum ersten Dichtprofil zu beschichten, sofern keine Dichtprofile vorhanden sind, bis zum ersten Falz.



1.3.4.3. Überholungsbeschichtungen auf Metall

- Im Innenbereich ist die Überholungsbeschichtung in einem Arbeitsgang herzustellen. Bei Stahl in feuchtebelasteten Räumen ist zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.
- Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen

1.3.4.4. Überholungsbeschichtungen auf Kunststoff

- Die Überholungsbeschichtung ist in einem Arbeitsgang herzustellen.



034.1.4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

1.4.1. Nebenleistungen

- Nebenleistungen sind in den Einheitspreisen enthalten, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen insbesondere:

1.4.1.1. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

1.4.1.2. Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen, z. B. von Fußböden, Treppen, Türen, Fenstern, sowie von Einrichtungsgegenständen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Arbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln einschließlich anschließender Beseitigung der Schutzmaßnahmen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.6.

1.4.1.3. Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.

1.4.1.4. Aus- und Einhängen der Türen, Fenster, Fensterläden und dergleichen zur Bearbeitung sowie Kennzeichnung dieser Bauteile.

1.4.1.5. Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.5.

1.4.1.6. Ausbessern von einzelnen kleinen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund.

1.4.1.7. Schleifen von Holzflächen, mineralischen Untergründen und Metallflächen zwischen den einzelnen Beschichtungen sowie Feinreinigen der zu beschichtenden Flächen.

1.4.1.8. Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster. Ansetzen von 3 Farbmustern, jeweils bis zu 1 m² Größe.

1.4.2. Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sie sind nicht zu erbringen, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen insbesondere:

1.4.2.1. Ausbessern von umfangreichen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund. Vorbehandeln ungeeigneter Untergründe.



1.4.2.2. Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

1.4.2.3. Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 1.3.1.11).

1.4.2.4. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

1.4.2.5. Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

1.4.2.6. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Gerüstbekleidungen, Schutzanstriche, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten und Bautenschutzfolien.

1.4.2.7. Entfernen alter Beschichtungen sowie vorhandener Wand- und Deckenbekleidungen.

1.4.2.8. Entfetten und Entrosten sowie Entfernen von Walzhaut und Zunder.

1.4.2.9. Mattschleifen von Untergründen und Altbeschichtungen.

1.4.2.10. Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgeweben.

1.4.2.11. Ziehen von Abschlussstrichen, Schablonieren und Anbringen von Abschlussborten und dergleichen.

1.4.2.12. Absetzen von Beschlagteilen in einem besonderen Farbton an Türen, Fenstern, Fensterläden und dergleichen.

1.4.2.13. Mehrfarbiges Absetzen eines Bauteiles.

1.4.2.14. Aus- und Einbauen sowie Abkleben von Dichtprofilen und Beschlagteilen.

1.4.2.15. Transportieren von Türen, Fensterflügeln und Fensterläden, Heizkörpern und dergleichen.

1.4.2.16. Füllen von Ankerlöchern und Angleichen an die Oberflächenbeschichtung.



1.4.2.17. Biozides Vorbehandeln von organischem Bewuchs und Entfernen von Algen- und Pilzbefall sowie Leistungen zum Schutz der Oberflächen gegen Algen-, Pilz- und Insektenbefall.

1.4.2.18. Herstellen und Anbringen von Mustern, soweit diese Leistungen über die Leistungen nach Abschnitt 1.4.1.8 hinausgehen.

1.4.2.19. Zuschläge für Farbtöne nach Abstufungen definiert.

Hellbezugswerte:

hell: 100 - 50

mittel: 49 - 25

satt: 0 - 24

034.1.5. Abrechnung

Ergänzend zur C.T.G. 0, Abschnitt 5, gilt:

1.5.1. Allgemeines

1.5.1.1. Der Ermittlung der Leistung - gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt - sind die Maße der behandelten Flächen zugrunde zu legen.

1.5.1.2. Leisten, Sockelfliesen und dergleichen bis 10 cm Höhe werden übermessen.

1.5.1.3. Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

1.5.1.4. Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

1.5.1.5. Gesimse, Lisenen, Eckverbände, Umrahmungen und Faschen von Füllungen oder Öffnungen werden unabhängig davon, ob sie behandelt werden beim Ermitteln der Fläche übermessen.

1.5.1.6. Fenster, Türen, Trennwände, Bekleidungen und dergleichen werden je beschichtete Seite nach Fläche gerechnet; Verglasungen, Füllungen und dergleichen werden übermessen.

1.5.1.7. Bei Türen über 60 mm Dicke, bei Blockzargen über 60 mm Tiefe, bei Futter und Bekleidungen von Türen und Fenstern sowie bei Stahltürzargen und dergleichen wird die abgewickelte Fläche gerechnet.

1.5.1.8. Bei vieleckigen Einzelflächen z. B. bei Treppenwangen, Eckverbänden, ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.



1.5.1.9. Fenstergitter, Scherengitter, Rollgitter, Roste, Zäune, Einfriedungen und Stabgeländer werden einseitig gerechnet.

1.5.1.10. Rohrgeländer werden nach Länge der Rohre und deren Durchmesser gerechnet.

1.5.1.11. Profile, Heizkörper, Trapezprofile, Wellbleche und dergleichen werden nach abgewickelter Fläche oder, soweit vorhanden, nach Tabellen gerechnet.

1.5.1.12. Bei Rohrleitungen werden Schieber, Flansche und dergleichen übermessen und gesondert gerechnet.

1.5.1.13. Werden Türen, Fenster, Rollläden und dergleichen nach Anzahl gerechnet, bleiben Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen bis jeweils 5 cm in der Höhe und Breite sowie bis 3 cm in der Tiefe unberücksichtigt.

1.5.1.14. Bei der Ermittlung der Maße von Gesimsen, Umrahmungen, Färschen und dergleichen wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewickelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

– Dachrinnen werden am Wulst, Fallrohre im Außenbogen gemessen.

1.5.1.15. Silicon-Imprägnierungen und Kieselsäureester-Imprägnierungen werden nach verbrauchter Menge gerechnet.

1.5.2. Es werden abgezogen;

1.5.2.1. Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

1.5.2.1.1. Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen über 2,5 m² Einzelgröße, in Böden über 0,5 m² Einzelgröße.

1.5.2.1.2. Bei der Ermittlung der Abzugsmaße sind die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde zu legen.

1.5.2.1.3. Unterbrechungen in der zu beschichtenden Fläche durch Bauteile, z. B. durch Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

1.5.2.2. Bei Abrechnung nach Längenmaß:
Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.



034.2. Besondere technische Bedingungen

034.2.1. Beschreibung der Bauwerke

034.2.2. Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen

Anlage zur Ausschreibung

034.3. Maler- und Lackiererarbeiten (Anlage)

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die C.T.G. 0 allgemeine technischen Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art..

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Art, Lage, Maße, Beschaffenheit und Festigkeit der zu bearbeitenden Flächen, z. B. von vorhandenen Beschichtungen, Abdichtungen, gegebenenfalls Hinweise auf Trennmittelrückstände.*

0.2.2 *Anzahl, Lage, Maße und Stoffe der zu bearbeitenden Seiten an Fenstern, Türen und dergleichen. Bei neuen Bauteilen Anzahl und Art bereits ausgeführter Beschichtungen.*

0.2.3 *Art der Beschichtungsstoffe.*

0.2.4 *Farbtöne weiß, hell-, mittel-, oder sattgetönt, Effektlackierung wie Metall- oder Perlglanzeffekt, mit unterschiedlichen Farbtönen zu behandelnde Flächen; Farbangaben nach DIN 6164-1 „DIN-Farbenkarte; System der DIN-Farbenkarte für den 2°-Normalbeobachter“ oder anhand von Farbmustern.*

0.2.5 *Art des Beschichtungsverfahrens, z. B. Hand- oder Maschinenbeschichtung, Auftragen von Schlussbeschichtungen durch Strukturieren, Modellieren durch Stupfen, Rollen oder dergleichen.*

0.2.6 *Anforderungen an die Beschichtung in Bezug auf Glätte, Oberflächenstruktur und Glanzgrad; bei putzartigen Beschichtungen die Korngröße. Beanspruchung von Beschichtungsstoffen, z. B. Klasse der Nassabriebbeständigkeit nach DIN EN 13300.*

0.2.7 *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die elektrische Leitfähigkeit. Akustische sowie lichttechnische Anforderungen.*

0.2.8 *Anforderungen an reaktive dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen, z. B. Entflammbarkeit nach DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“, Feuerwiderstandsdauer des gesamten Bauteiles nach DIN 4102-2 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“.*

0.2.9 *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, Feuchte, aggressive Dämpfe.*

0.2.10 *Besonderer Schutz der Beschichtungen vor Abrieb und zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit, z. B. mit Dispersions- oder Lackfarbe bei dunklen Farbtönen und bei Metalleffektbeschichtungen.*

0.2.11 Imprägnierung von Holz und Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Insekten.

0.2.12 Art und Menge von Silicon- und Kieselsäureester-Imprägniermitteln.

0.2.13 Behandlung von Fugenabdichtungen.

0.2.14 Aus- und Wiedereinbau von Dichtprofilen und Beschlagteilen an Fenstern, Türen, Zargen und dergleichen.

0.2.15 Entfettung und Entrostung sowie Entfernung von Walzhaut und Zunder. Mattschleifen von Untergründen und Altbeschichtungen.

0.2.16 Anzahl und Art von Spachtelungen, z. B. als Fleck- oder Teilspachtelung; zu spachtelnder Flächenanteil.

0.2.17 Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgewebe.

0.2.18 Verfüllen von Fußbodenfugen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

0.2.19 Anzahl, Art, Lage und Maße von Markierungen. Oberflächenreflexion, Griffigkeit und Verschleißfestigkeit, z. B. Einstreuen von Glasperlen oder Quarzsand.

0.2.20 Anzahl, Art, Lage und Maße von Installations- und Einbauteilen, die die herzustellenden Oberflächen durchbrechen.

0.2.21 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.

0.2.22 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.

0.2.23 Schutz von Bau- und Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.24 Leistungen, die der Auftragnehmer außerhalb des Einbauorts der zu beschichtenden Bauteile ausführen soll. Ort der Ausführung.

0.2.25 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den C.T.G. 0.

0.3.1 Wenn andere als die in dieser C.T.G. 0 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.1.3, wenn das Beschichtungsverfahren nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben soll,

Abschnitt 3.1.6, wenn Spachtelungen als Fleck- oder Teilspachtelung oder mehrmaliges Spachteln ausgeführt werden soll,

Abschnitt 3.1.7, wenn weiße Beschichtungen in einer bestimmten Helligkeit ausgeführt werden sollen,

Abschnitt 3.1.8, wenn Lackierungen nicht glänzend, sondern z. B. seidenglänzend oder matt ausgeführt werden sollen,

Abschnitte 3.4.1.2

3.4.2 und 3.4.3, wenn bei Überholungsbeschichtungen - auch im Außenbereich - gut erhaltene Untergründe nur mit einer Schlussbeschichtung zu behandeln sind.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

- Keine ergänzende Regelung zur C.T.G. 0, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Decken, Wände, Böden und Bekleidungen bei Flächen über $2,5 m^2$ Einzelgröße,
- Pfeiler, Lisenen, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Gesimse, Untersichten von Dachüberständen, Pilaster und dergleichen mit einer Breite von mehr als 1 m je Ansichtsfläche,
- Treppenuntersichten,
- Türen, Tore, Zargen,
- Stahlprofile und Rohre mit einem Umfang von mehr als 90 cm,
- Holzschalungen,
- Heizkörper,
- Gitter, Geländer, Zäune, Einfriedungen, Roste,
- Trapezprofile, Wellbleche,
- Blechdächer und dergleichen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leibungen,
- Pfeiler, Lisenen, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Gesimse, Untersichten von Dachüberständen, Pilaster und dergleichen mit einer Breite bis 1 m je Ansichtsfläche,
- Treppenwangen,
- Leisten,
- Deckenbalken, Fachwerke und dergleichen aus Holz oder Beton,
- Sparren,
- Stahlprofile und Rohre mit einem Umfang bis 90 cm,
- Eckprofile, Gewebewinkel, Fugenprofile
- Rollladenführungsschienen, Ausstellgestänge, Anschlagsschienen,
- Dachrinnen, Fallrohre,
- Kehlen, Schneefanggitter,
- Markierungen,
- Faschen, Umrahmungen, Abschlussstriche, Eckverbände, Farbabgrenzungen.

0.5.3 Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Türen, Tore, Zargen,*
- *Fenster, Rollläden, Fensterläden,*
- *Gitter, Roste und Rahmen,'*
- *Heizkörper, Heizkörperkonsolen und Halterungen,*
- *Motoren,*
- *Armaturen,*
- *Richtungspfeile, Buchstaben und dergleichen,*
- *Behandeln von Gerüstankerlöchern,*
- *Decken, Wände, Böden und Bekleidungen bei Flächen bis 2,5 m² Einzelgröße.*

0.5.4 *Masse (kg, t), für*

- *Silicon- und Kieselsäureester-Imprägniermittel.*

034.4. Leistungsverzeichnis (Muster)

Entsorgen der Abfälle

- Das Entsorgen der Abfälle erfolgt über einen Entsorger bzw. Weiterverwerter, welcher im Besitz einer entsprechenden Genehmigung ist.
- Alle Abfälle werden zwecks Übergabe an den Entsorger in speziellen Behältnissen getrennt gesammelt.
- Das Unternehmen liefert auf Anfrage des Bauherrn den vom Entsorger ausgestellten Nachweis über die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

3.1.1. Farbverschmutztes Papier: gestrichene Glasfaser- und Papiertapeten

Preis pro m² gestrichene Fläche: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.2. Tapeten:

- bedruckte Papiertapeten
- Kunststofftapeten

Preis pro m² Fläche: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.3. Farbschlämme bei Abbeizarbeiten

Preis pro kg: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.4. Strahlmittel

Preis pro kg: _____

Entsorgungsunternehmen: _____